

## Strompreise: Vergütung Rücklieferung

### Vergütung für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie aus Anlagen < 150kVA

Gültig ab: 1. Januar 2022

Gilt für Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGR aus Anlagen kleiner als 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und (noch) keine Produktionsvergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

#### Vergütung Rücklieferung:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitspreis (Rp/kWh)	6.077	6.545

MwSt.-Satz 7.7%

**Tarifzeiten:** Hochtarif: Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr,  
Samstag von 7-13 Uhr  
Niedertarif: Alle übrigen Zeiten

#### Bestimmungen

- 4-Quadranten-Zähler für die separate Messung von Bezug sowie Rücklieferung. Die notwendigen Zählerinstallationskosten gehen zulasten EGR.
- Mit den oben genannten Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert (HKN) selbst verwalten.
- Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.
- Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern (z.B. WKKA) gewonnen werden, ist der Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.
- Der Produzent erhält keine produktionsabhängige Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).
- Beim Wechsel zur produktionsabhängigen KEV-Entschädigung ist die Installation eines zweiten Zählers notwendig. Die Installationskosten gehen zulasten des Kunden.
- Der Bezug wird mit dem normalen Tarif inkl. Netznutzung verrechnet, gemäss dem Tarifblatt des zugewiesenen Tarifs.
- Im Übrigen gelten die zwischen der EGR und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitäts-Genossenschaft Rümikon für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.